

Handbuch

für

Inhaber russischer Fonds.

Dieses Handbuch enthält über die vom Russischen Staate bis zum 1. Januar 1913 emittierten, übernommenen oder garantierten Anleihen alle Auskünfte, die den Besitzern von Nutzen sein können.

Es ist in drei Abschnitte eingeteilt:

- I. Eigentliche Staatsanleihen.
- II. Vom Staate garantierte von Eisenbahn-Gesellschaften emittierte Obligationen.
- III. Papiere, die von Regierungs-Instituten emittiert sind und demgemäß die Garantie des Staates genießen.

Mendel'ssohn & Co.
Archiv.



ST-PETERSBURG.

1913.

Allgemeine Mitteilungen.

Dieses Handbuch enthält über jede Anleihe die folgenden Angaben:

*die genaue Benennung der Anleihe,
Angabe der ausländischen Börsen, an denen sie
offiziell notiert ist,
den ursprünglichen Betrag,
die Höhe des Betrages am 1./14. Januar 1913,
die Appoints, in denen die Anleihe ausgegeben ist,
die auf den Stücken bezeichneten Paritäten,
die Coupons-Termine,
die Art der Tilgung,
die Ziehungs-Termine,
die Termine, an welchen die gezogenen Stücke zahl-
bar sind,
die offiziellen Zahlstellen für die Einlösung der
Coupons und rückzahlbaren Stücke im Auslande*

Benennung der Anleihe.

Die Inhaber Russischer Fonds werden ersucht, aufmerksam auf die Benennung ihrer Papiere zu achten, damit sie ihre Obligationen nicht mit andern ähnlicher Emissionen verwechseln.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, ist unter dem Namen der Anleihe das Datum des Ukases angegeben, kraft dessen die Emission stattgefunden hat (aus dem Text der Obligationen selbst abgedruckt); bei denjenigen Schuldverschreibungen, die von Privat-Gesellschaften ausgegeben und erst später als öffentliche Schuld erklärt worden sind, ist das Datum des Dekrets angegeben, durch das dies letztere geschehen ist.

Ursprünglicher Betrag der Anleihe

und

die Höhe des Betrages am 1./14. Januar 1913.

Die unter dieser Rubrik befindlichen Ziffern werden die Inhaber Russischer Fonds in den Stand setzen, sich über den am 1./14. Januar 1913 noch umlaufenden Betrag der betreffenden Anleihen zu unterrichten. Der Betrag ist für die Mehrzahl der in Paris notierten Effecten in Franken angegeben.

Die Staats-Anleihen sind hierbei wie folgt geordnet:

1. nach der Höhe des Zinsfußes (einerlei, ob sie der Capitalrentensteuer unterworfen sind oder nicht),
2. die Anleihen mit demselben Zinsfuß chronologisch nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Staatsschuldbuch.

Coupons.

Fälligkeiten, Capitalrentensteuer, Verjährung, Erneuerung der Couponsbogen.

Jedes Datum, welches sich auf die Zinszahlung bezieht, und überhaupt jedes in diesem Handbuch vorkommende Datum sowohl für die in Gold-Rubeln (1 G.-Rubel = $\frac{1}{10}$ Imperial) und in ausländischer Währung als auch für die in Rubeln (1 Rbl. = $\frac{1}{15}$ Imperial) ausgestellten Anleihen versteht sich nach dem Gregorianischen Kalender (*nach neuem Stil*).

5% Capitalrentensteuer.

Die Bezahlung gewisser Coupons unterliegt der 5%igen Capitalrentensteuer laut Gesetz vom 20. Mai (1. Juni) 1885. Die Coupons folgender Staatsfonds sind unter Abzug dieser Steuer zahlbar:

- 5% Prämien-Anleihe von 1864,
- 5% " " " 1866,
- 5% Pfandbriefe der früheren gegens. Bodencredit-Gesellschaft,
- 4 $\frac{1}{2}$ % Iwangorod-Dombrowo Oblig., 2^{te} Emission,
- 4% Staatsrente,
- 4% Moskau-Kursk Obligationen,
- 4% Obligationen der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft von 1888 (Nicolaibahn),
- 4% Obligationen der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft, 4^{te} Emission von 1890,
- 4% Obligationen der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft von 1893 (Nicolaibahn),
- 4% Donetz Obligationen,
- 4% Riga-Dwinsk Obligationen,
- 4% Kursk-Charkow-Azow Obligationen von 1894,
- 4% Moskau-Jaroslaw-Archangel Obligationen, 1^{te}, 2^{te}, 4^{te} und 5^{te} Emission in Rubeln,
- 3% Morschansk-Sysran Obligationen,
- 3% Rjaschk-Wiasma Obligationen,
- 3% Warschau-Wiener Obligationen,
- Ewige Depots 4 $\frac{1}{2}$ %, 4%, 3 $\frac{1}{2}$ %, 3%.

Bei den beiden Prämienanleihen von 1864 und 1866 ist die Zahlung der **Gewinne** ebenfalls der 5%igen Steuer unterworfen.

Verjährung der fälligen Coupons.

Die fälligen Coupons aller russischen Staatsanleihen verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

Erneuerung der Couponsbogen.

Die Russischen Staatsobligationen bestehen im allgemeinen aus zwei verschiedenen Teilen: dem Stücke selbst und dem Couponsbogen mit dem Talon.

Bei Ablauf der Couponsbogen können die Obligationeninhaber, um neue Bogen zu erhalten, die Talons allein einreichen, doch müssen sie die Stücke selbst auf das sorgfältigste aufbewahren.

Die Gültigkeit der Talons für die Erhebung der neuen Couponsbogen bleibt nur 18 Monate, vom Fälligkeitstage des letzten Coupons des vorhergehenden Bogens an gerechnet, in Kraft; nach Ablauf dieser Frist werden die neuen Couponsbogen nur gegen Vorlegung der Stücke selbst ausgeliefert.

Wird der neue Couponsbogen gleichzeitig von zwei Personen reklamiert, wovon die eine das Stück, die andere den Talon in Händen hat, so wird der Couponsbogen dem Inhaber des Stückes ausgeliefert.

Tilgung. Ziehung. Rückzahlung.

Die Tilgung der Russischen Staatsanleihen findet größtenteils durch Auslosungen statt, die teils jährlich, teils halbjährlich erfolgen.

Verjährung der gezogenen Obligationen.

Bei der Mehrzahl der Russischen Staatsanleihen verjähren die gezogenen Obligationen 30 Jahre nach ihrem Rückzahlungstermin; eine Ausnahme bilden die nachstehenden Anleihen, deren Obligationen in 10 Jahren nach ihrem Rückzahlungstermin verjähren:

4 $\frac{1}{2}$ % Iwongorod-Dombrowo Obligationen 1^{te} und 2^{te} Emission,

4% Moskau - Jaroslaw - Archangel Obligationen (innere Anleihen 1^{te} und 2^{te} Emission 1895 und 4^{te} Emission 1897),

4% Warschau-Wiener Obligationen v. 1890 (7^{te} Serie u. Goldanleihe), v. 1894 (9^{te} Serie), von 1901 (10^{te} u. 11^{te} Serie).

3% Warschau-Wiener Obligationen von 1860 (1^{te} Serie).

4% Schatzbonds (Serienbillets),

3 $\frac{6}{10}$ % „ „

3% „ „

Die Besitzer russischer, durch Auslosung amortisierbarer Fonds werden ersucht, die Ziehungslisten sehr aufmerksam zu verfolgen, da, wenn sie die Zinsen von gekündigten Effecten weiter einkassieren würden, der Wert aller von ihnen zu Unrecht eingezogenen Coupons bei der Rückzahlung der Stücke vom Capital in Abzug gebracht werden würde.

Da das Finanzministerium die Nummern der gezogenen Obligationen sofort nach jeder Ziehung veröffentlicht und die Stücke größtenteils drei Monate nach der Ziehung rückzahlbar sind, so haben die Besitzer hinreichend Zeit, die Stücke rechtzeitig zum Incasso einzureichen.

Erleichterungen, die den Inhabern Russischer Fonds für die Prüfung der Ziehungslisten zu Gebote stehen.

1. Die Ziehungslisten der Russischen Staatsfonds werden alsbald nach jeder Ziehung den offiziellen Zahlstellen für die einzelnen Anleihen zugesandt und können bei diesen eingesehen werden.

Außerdem werden sie in einer großen Anzahl ausländischer Zeitungen veröffentlicht.

2. Zweimal jährlich werden Zusammenstellungen der Ziehungen veröffentlicht, in denen für sämtliche Anleihen die bis dahin gezogenen, aber noch nicht zur Einlösung vorgezeigten Nummern aufgeführt sind. Diese Zusammenstellungen (in Heftform) werden bei den offiziellen Zahlstellen unentgeltlich ausgegeben.

Wenn nur das Stück selbst abhanden gekommen, der Couponsbogen aber im Besitz des Antragstellers verblieben ist.

§ 4. Die Zahlung des Capitals des abhanden gekommenen Stückes kann erst stattfinden, wenn die Verzinsung durch Verlosung oder Kündigung aufgehört hat.

§ 5. Sobald die Verzinsung des Stückes aufgehört hat, wird dem Antragsteller, von dem für die Rückzahlung des Capitals festgesetzten Tage an, der Wert der ihm gebliebenen Coupons ausgezahlt, und zwar gegen deren Auslieferung. Der Capital-Saldo (die Differenz zwischen dem Nominal-Betrag des Stückes und der Summe der so bezahlten Coupons) wird 30 Jahre nach dem Aufhören der Verzinsung bezahlt, vorausgesetzt, daß in der Zwischenzeit das als verloren angemeldete Stück nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

§ 6. Will der Antragsteller die ganze Capitalsumme erheben, sobald das Stück zahlbar geworden ist, so hat er eine Caution in vom Russischen Staate emittierten oder garantierten Werten zu hinterlegen, deren Höhe mindestens der Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Stückes und der Gesamtsumme der von ihm überlieferten Coupons gleichkommen muß. Diese Caution muß bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission 30 Jahre lang, von dem Aufhören der Verzinsung des verschwundenen Stückes an gerechnet, hinterlegt bleiben; die Zinsen der hinterlegten Werte werden dem Hinterleger an den betreffenden Verfalltagen ausgezahlt.

Nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Jahren wird die Caution dem Hinterleger zurückgegeben, wenn inzwischen das als verschwunden angemeldete Stück

nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist. Sollte dagegen das als verschwunden angemeldete Stück vor Ablauf der Frist vorgelegt werden, so wird das Capital (abzüglich der Summe der fehlenden Coupons) sofort dem Einreicher ausgezahlt, und der Kaiserliche Schatz deckt sich für diese Zahlung durch Verkauf der Caution. Der Überschuß, der sich eventuell aus dem Erlös zugunsten des Hinterlegers der Caution ergibt, wird diesem ausgehändigt.

§ 7. Wenn keine Caution bestellt wird, so kann die auf die verschwundene Obligation — deren Verzinsung aufgehört hat — zu zahlende Summe auf Wunsch des Antragstellers zum Kauf eines anderen vom Staate emittierten oder garantierten Papiers verwandt werden, welches bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission 30 Jahre lang, vom Aufhören der Verzinsung des verschwundenen Stückes an gerechnet, in Verwahrung zu verbleiben hat. Die Couponsbeträge dieses Papiers werden an den Fälligkeitsterminen ausgezahlt, und das Papier selbst wird nach Ablauf jener 30 Jahre dem Antragsteller ausgeliefert, wenn in dieser Zeit das verschwundene Stück nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist. Im entgegengesetzten Falle wird demjenigen, der das als verschwunden angemeldete Stück vorlegt, sofort Zahlung geleistet, und zwar zum Capitalbetrage abzüglich der fehlenden Coupons, und das gekaufte Papier wird Eigentum des Kaiserlichen Schatzes.

§ 8. Die Zinsen auf das verschwundene Stück sind dem Besitzer durch den ihm verbliebenen Couponsbogen gesichert; dieser enthält außer den Coupons einen Talon, der bei Ablauf des alten Bogens zur Erhebung eines neuen berechtigt*). Die Zinsen werden bei Fälligkeit der Coupons bezahlt.

*) Vergleiche aber hierzu die Anmerkung bei § 13.

Wenn das Stück nebst dem Couponsbogen abhanden gekommen ist.

§ 9. Das Capital des verschwundenen Stückes wird dem Antragsteller unter den in §§ 5, 6 und 7 aufgeführten Bedingungen gezahlt, aber abzüglich des Wertes der nach dem Rückzahlungstermin der Obligation fälligen Coupons, welche in dem mit dem Stücke abhanden gekommenen Couponsbogen enthalten waren.

§ 10. Die Zinsen eines mit dem Couponsbogen verschwundenen Stückes können nur für diejenigen Termine bezahlt werden, welche auf den letzten Coupon des verschwundenen Couponsbogens folgen.

§ 11. Bei der ersten auf die Anzeige folgenden Erneuerung der betreffenden Couponsbogen wird der neue Couponsbogen des mit dem alten zusammen verschwundenen Stückes nicht ausgeliefert, er bleibt vielmehr bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission aufbewahrt. Der Wert der Coupons des neuen Bogens wird dem Antragsteller erst 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit ausgezahlt, vorausgesetzt, daß in der Zwischenzeit weder das Stück noch der zu dem alten Bogen gehörige Talon vorgelegt worden ist. Bei Ablauf dieses Couponsbogens wird in gleicher Weise hinsichtlich des folgenden verfahren und so fort, bis die Verzinsung des Stückes aufgehört hat.

§ 12. Wenn jemand, der ein Stück und den dazu gehörigen Couponsbogen als verschwunden angemeldet hat, bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission eine Caution von russischen, vom Staate emittierten oder garantierten, Obligationen hinterlegt, und zwar mindestens im Werte der zehnjährigen Zinsen des verschwundenen Stückes, so wird folgendermaßen verfahren: Bei der ersten Erneuerung der betreffenden Couponsbogen, welche auf die Anzeige folgt, verbleibt der neue, dem verschwundenen Stücke zukommende Couponsbogen bei der Reichsschulden-

Tilgungs-Commission, welche die Coupons nach Maßgabe ihrer Fälligkeit — nicht erst zehn Jahre nach der Fälligkeit — an den Cautionsdeponenten ausliefert. Bei Ablauf dieses Couponsbogens wird der daran haftende Talon *) gegen einen neuen Bogen ausgetauscht, dessen Coupons in der vorher angegebenen Weise dem Deponenten ausgeliefert werden und so fort bis zu dem Termin, an dem die Verzinsung des betreffenden Stückes aufgehört hat.

Die erwähnte Caution bleibt bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission hinterlegt bis zum Ablauf von 10 Jahren von dem Datum an gerechnet, an dem die Verzinsung des verschwundenen Stückes aufgehört hat. Wenn während der Dauer dieser Hinterlegung der Talon oder das Stück selbst von irgend jemandem zum Zweck der Erhebung eines neuen Couponsbogens vorgelegt wird, so erhält der Inhaber des besagten Talons oder Stückes unverzüglich alle noch nicht getrennten Coupons zuzüglich des Wertes aller derjenigen — von der zehnjährigen Verjährung noch nicht erreichten —, welche dem Declaranten ausgeliefert worden sind. Der Kaiserliche Schatz deckt sich alsdann für den Wert dieser Coupons durch den Verkauf der Caution, deren zu Gunsten des Hinterlegers verbleibender Rest letzterem ausgehändigt wird.

Wenn das Stück selbst erhalten geblieben ist, der Couponsbogen und der Talon aber abhanden gekommen sind.

§ 13. Derjenige, dem der Couponsbogen nebst Talon verloren gegangen, das Stück selbst aber erhalten geblieben ist, kann bei der ersten Couponsbogen-Erneuerung, welche auf seine Anzeige folgt, den neuen

*) Vergleiche aber hierzu die Anmerkung bei § 13.

Couponsbogen erheben, wenn die auf dem Talon bezeichnete Frist für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Erhebung der neuen Couponsbogen abgelaufen ist.

Anmerkung: Hierbei ist zu beachten, daß nach der Senatsentscheidung vom 9./22. Dezember 1908 der neue Couponsbogen, wenn er gleichzeitig von dem Inhaber der Obligation und dem Inhaber des Talons reklamiert wird, ausschließlich dem Obligationeninhaber ausgeliefert wird.

Übertragung des Eigentumsrechts an den abhanden gekommenen Stücken und an den als Caution hinterlegten Werten sowie an den Coupons.

§ 14 (am 14./27. Dezember 1902 vom Finanzminister genehmigt). Alle Erklärungen, betreffend den Übergang des Eigentumsrechts an Stücken, die als Caution für abhanden gekommene Inhaberpapiere bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission hinterlegt sind, sowie betreffend den Übergang der Rechte auf die abhanden gekommenen Stücke und die Coupons, sind durch Vermittelung der mit dem Einlösungsdienst der betreffenden Anleihen betrauten Stellen an die Commission zu richten. Diese Stellen prüfen die Rechtmäßigkeit der Anträge und geben der Commission die Namen der neuen Berechtigten auf.

Die an die Reichsschulden-Tilgungs-Commission bezüglich verlorener, gestohlener oder vernichteter Stücke zu richtenden Eingaben müssen so klar und leserlich als möglich abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Vornamen des Antragstellers,
2. seine Adresse (Land, Provinz oder Departement, Stadt oder Ortschaft sowie Strasse und Hausnummer),

3. die genaue Benennung der Anleihe, zu der die Stücke gehören,

4. die Nummer der Emission oder der Serie, z. B.: *4% Gold-Anleihe, 3. Emission 1890, oder Consolidierte 4% Russische Eisenbahn-Obligationen, 3. Serie,*

5. die Nummern der verschwundenen Stücke und den Nominal-Betrag jedes Abschnitts.

Berechtigung der Besitzer Russischer Staatsfonds, ihre Inhaberstücke in auf den Namen lautende Stücke umwandeln zu lassen*).

- I. Auf den Namen lautende Obligationen**), Seite 19 bis 23.
- II. Auf den Namen lautende Certificate**), Seite 23.
- III. Auf den Namen lautende Depotquittungen über 4 % Russische Staatsrente mit Befreiung von der 5 % igen Capitalrentensteuer auf die Coupons, Seite 23 bis 27.

*) Diese Bestimmungen für auf Namen lautende Obligationen und Certificate beziehen sich auf alle Staatsanleihen mit Ausnahme folgender Anleihen: 6 % von 1817—1818, 5 % von 1820, 1822, 5 % Prämien-Anleihen von 1864, 1866, 5 % Pfandbriefe der ehemaligen gegenseitigen Bodencredit-Gesellschaft, 4 % Anleihe von 1859 und 4 % Staatsrente. Die Stücke der beiden Prämien-Anleihen können nicht auf Namen umgeschrieben werden; für die anderen Anleihen bestehen besondere Bestimmungen.

**) Diese beiden Arten von Namenstücken bieten eine gleiche Garantie für den Besitz des Capitals, aber nicht für den Anspruch auf die Zinsen; die Zinsen einer auf den Namen lautenden Obligation sind zahlbar an den Inhaber der fälligen Coupons bei jeder beliebigen mit dem Dienst der betreffenden Anleihe betrauten Zahlstelle; die Zinsen eines auf den Namen lautenden Certificats dagegen können nur gezahlt werden an den eingetragenen Besitzer des Certificats oder an seinen Bevollmächtigten gegen Vorzeigung des Certificats selbst, und zwar ausschließlich bei der für diesen Zweck auf dem Certificat bezeichneten Kasse; demnach ist der Certificat-Besitzer gegen eine Zinszahlung an irgend einen Unbefugten vollständig geschützt.

I.

Namen-Obligationen.

Unterm 14./27. August 1906 sind Bestimmungen erlassen worden über die Ausgabe von Namenstücken und über die Mittel, im Falle des Abhandenkommens solcher Stücke einen Ersatz dafür zu erlangen.

Auszug aus dem Reglement für auf den Namen lautende Obligationen.

§ 1. Um eine Inhaber-Obligation in eine auf den Namen lautende zu tauschen, ist der Mantel des Stücks (ohne Talon und Couponsbogen) an die Reichsschulden-Tilgungs-Commission zu senden mit einer Declaration, in der in klarer und leserlicher Weise Vorname, Name und Stand der Person angegeben sind, auf deren Namen die neue Namen-Obligation ausgestellt werden soll.

§ 2. Der eingetragene Besitzer einer auf Namen lautenden Obligation, welcher dieselbe in eine Inhaber-Obligation umwandeln oder auf einen anderen Besitzer übertragen lassen will, muß die Obligation, ohne Talon und Couponsbogen, bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission einreichen mit einer Declaration, durch die er die Umwandlung in ein Inhaberstück oder die Umschreibung auf den neuen Besitzer beantragt. Damit diese Declaration gültig sei, muß die Unterschrift des Declaranten beglaubigt sein, wenn sie nicht der Reichsschulden-Tilgungs-Commission oder dem Bankhause oder der Bank, durch deren Vermittelung die Einreichung erfolgt, bekannt ist, und zwar durch einen Notar oder eine öffentliche, hierzu qualifizierte Behörde. Die Unterschrift der ausländischen Notare oder Behörden muß ihrerseits durch die diplomatischen oder Consular-Agenten der Kaiserlich Russischen Regierung beglaubigt sein.

§ 3. Wenn durch den Tod des eingetragenen Besitzers oder durch gerichtliche Entscheidung eine Namen-Obligation in andere Hände übergeht und die neuen Inhaber die Übertragung auf ihren Namen oder auf den Namen anderer Personen wünschen oder die Obligation in eine Inhaber-Obligation umwandeln wollen, so haben die Betreffenden die Obligation bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission einzureichen unter Beifügung einer von ihnen unterzeichneten Declaration, eventuell mit beglaubigter Unterschrift wie in § 2 angegeben. Überdies haben sie den Nachweis zu führen, daß sie wirklich Rechtsnachfolger des eingetragenen Besitzers sind. Die von der Reichsschulden-Tilgungs-Commission beauftragten Bankhäuser und Banken im Auslande können dem Declaranten angeben, welche Schriftstücke sie hierfür als genügend ansehen. Wenn sie die Beläge als ausreichend betrachten und der Reichsschulden-Tilgungs-Commission gegenüber die Verantwortung dafür übernehmen können, daß der Nachweis geführt ist, so bedarf es einer Übersendung der Schriftstücke nach Petersburg nicht. Wollen die Vermittlungsstellen diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen, so sind die Belege an die Reichsschulden-Tilgungs-Commission zu senden; im Auslande müssen diese Schriftstücke von den diplomatischen oder Consular-Agenten der Kaiserlich Russischen Regierung visiert und mit der Bestätigung versehen werden, daß sie den Landesgesetzen entsprechen.

§ 4. Die Declarationen und beigefügten gerichtlichen Bescheinigungen, welche vom Auslande an die Tilgungs-Commission gesandt werden, können nach Belieben in einer der folgenden Sprachen abgefaßt werden: russisch, französisch, englisch oder deutsch. Wenn sie in einer anderen Sprache geschrieben sind, so müssen sie von einer durch die diplomatischen oder

Consular-Agenten der Kaiserlichen Regierung beglaubigten Übersetzung in einer der oben genannten Sprachen begleitet sein.

§ 6. Die Ausgaben für die Anfertigung, Sendung und Versicherung der neuen Stücke sowie die Kosten des ausländischen Stempels, der von den Inhabern auf die umzutauschenden oder zu übertragenden Obligationen bereits bezahlt ist, trägt die Kais. Russ. Regierung, sofern es sich um die Umwandlung von Inhaber-Stücken in Namen-Obligationen oder um die Übertragung von Namen-Obligationen handelt; bei der Umwandlung von Namen-Stücken in Inhaber-Stücke dagegen fallen diese Ausgaben und Stempelkosten den Interessenten zur Last.

§ 7. Der Eigentümer einer Namen-Obligation kann die Reichsschulden-Tilgungs-Commission ersuchen, ihn zu benachrichtigen, wenn die auf seinen Namen eingeschriebene Obligation ausgelost wird. Er hat in diesem Falle seine genaue Adresse anzugeben.

§ 8. Im Falle der Auslosung hat der Eigentümer die auf seinen Namen eingeschriebene Obligation bei einer der Zahlstellen vorzulegen. Das Capital einer solchen Obligation kann nur an den eingetragenen Eigentümer oder seinen Bevollmächtigten gezahlt werden. Wird eine ausgeloste Namen-Obligation von einem andern als dem eingeschriebenen Eigentümer präsentiert so kann die Einlösung nur nach Erfüllung der in § 3 vorgeschriebenen Formalitäten erfolgen.

§ 9. Anzeigen über den Verlust, die Entwendung oder die Vernichtung von Namen-Obligationen werden von der Reichsschulden-Tilgungs-Commission nur dann als zulässig erachtet, wenn sie von Personen ausgehen, auf deren Namen die Stücke im Großen Schuldbuch eingetragen stehen, oder von Personen, welche nach § 3 dieser Bestimmungen die Eintragung der Stücke auf ihren Namen

zu verlangen berechtigt sind. Letztere Personen müssen, um ihrer Anzeige Gültigkeit zu verleihen, alle im besagten Paragraphen angeführten Bedingungen erfüllen.

§ 10. Wenn binnen sechs Monaten nach der Anzeige die als verloren, gestohlen oder vernichtet erklärten Namen-Obligationen von Niemandem der Reichsschulden-Tilgungs-Commission vorgelegt worden sind, so werden diese Obligationen als nicht mehr vorhanden angesehen und die Commission gibt Duplicate ohne Talons und Coupons aus. Diese Duplicate tragen den mit der Unterschrift und dem Stempel der Reichsschulden-Tilgungs-Commission versehenen Vermerk, daß sie als Ersatz für verlorene, gestohlene oder vernichtete Namen-Obligationen ausgestellt worden sind. Außerdem werden die Ziehungslisten in einer besonderen Rubrik die Nummern derjenigen gezogenen Namen-Obligationen veröffentlichen. für die Duplicate ausgegeben sind. Wenn die Commission eine Declaration über das Abhandenkommen einer bereits ausgelosten Namen-Obligation erhält, so teilt sie den Zahlstellen mit, daß diese Obligation gesperrt ist.

§ 11. Geht der Talon einer Namen-Obligation verloren, so hat der Eigentümer die Reichsschulden-Tilgungs-Commission zu benachrichtigen und der Declaration das in seinen Händen verbliebene Stück selbst beizufügen. Wenn diese Declaration der Commission zukommt, bevor der neue Couponsbogen etwa dem Inhaber des Talons ausgehändigt worden ist, so erhält der Eigentümer der Obligation den neuen Couponsbogen. Damit die Aushändigung des neuen Couponsbogens an einen Dritten unmöglich wird, ist es erforderlich, daß der Eigentümer der Obligation der Commission seine Verlustanzeige nebst dem Stücke einen Monat vor dem Datum zukommen läßt, an dem die Auslieferung der neuen Couponsbogen gegen die Talons ihren Anfang nimmt.

§ 12. Bei Coupons von Namen-Obligationen ist weder ein Einspruch (Opposition) noch eine Anmeldung irgendwelcher Art zulässig.

II.

Auf den Namen lautende Certificate.

Die Inhaber Russischer Staatsfonds, welche ihre Obligationen in auf den Namen lautende Certificate umzutauschen wünschen (d. i. in auf den Namen lautende Stücke, von denen sie allein die Zinsen erheben können), müssen ein Gesuch an die Reichsschulden-Tilgungs-Commission richten, unter Beifügung ihrer Stücke nebst den dazu gehörigen Talons und Couponsbogen.

Auf den Namen-Certificate sind die sie betreffenden Bestimmungen ausführlich abgedruckt.

III.

Auf den Namen lautende Depotquittungen über 4⁰/₀ Russische Staatsrente, mit Befreiung von der 5⁰/₀ igen Capitalrentensteuer.

Kundmachung des russischen Finanzministers, erlassen in Gemäßheit des Ukases vom 4./17. Dezember 1900.

1. Inhaber von Titeln der Russischen 4⁰/₀ Staatsrente, die weder russische Untertanen sind, noch einen Wohnsitz in Rußland haben, können ihre Stücke bei den in Punkt 11 angegebenen Stellen einreichen, um dagegen vom Russischen Finanzministerium ausgestellte Depotquittungen zu erhalten. Die eingereichten Stücke werden an die Reichsschulden-Tilgungs-Commission in St. Petersburg befördert und bleiben bei dieser deponiert. Die Einreicher erhalten von der Einreichungsstelle eine Interimsquittung, welche später

gegen die definitive, von dem Russischen Finanzministerium ausgestellte Depotquittung umgetauscht wird; dieser Umtausch wird vor dem Fälligkeitstermin des ersten auf den laufenden Coupon folgenden Vierteljahrcoupons stattfinden.

Stücke, die nicht verfügbaren Personen, z. B. Minderjährigen, gehören, können auf den Namen dieser Personen von ihren gesetzlichen Vertretern deponiert werden.

2. Die Zinsen der deponierten Stücke sind ohne Abzug der Capitalrentensteuer, nach Maßgabe der Bestimmungen des Punktes 3, bei der Bank oder dem Bankhause zahlbar, wo die Einreichung geschehen ist.

Die Zinsenzahlung erfolgt, gemäß dem Ukase vom 6./18. März 1898, zum Tagescourse von avista Petersburg, aber nicht unter folgenden Paritäten: 100 Rubel = 216 Mark = Fr. 266,67 = Lstr. 10.11.5 = holl. Fl. 128 = V. St. Gold \$ 51,45.

3. Der steuerfreie Zinsgenuß beginnt erst nach Verlauf von mindestens drei Monaten nach dem Tage der Einreichung (Punkt 1). Demgemäß wird erst der nächste auf den laufenden Coupon der eingereichten Stücke folgende Vierteljahrcoupon ohne den Steuerabzug bezahlt. Der Betrag des laufenden Coupons wird sofort bei der Einreichung unter Abzug der Capitalrentensteuer ausgezahlt.

4. Die Depotquittungen geben die Nationalität, den Namen, den Vornamen und das Domizil des Deponenten an, ebenso das Nominalcapital, die Serien und die Nummern der deponierten Stücke und die Stelle, wo die Zinsen zahlbar sind. Sie sind mit Controllcoupons versehen und enthalten Rubriken mit Angabe der Zinsenfälligkeitstage.

In Depotquittungen für Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann auch der Name des Vormunds angegeben werden (der und der, unter Vormundschaft von dem und dem). Der Wortlaut der Depotquittungen darf nichts enthalten, wodurch das den Deponenten oder deren gesetzlichen Vertretern zustehende Recht, die Quittungen jederzeit wieder gegen die deponierten Stücke umzutauschen, in irgend einer Weise eingeschränkt wird.

5. Bei Erhebung der Zinsen, an den Fälligkeitstagen der Coupons der Russischen 4 0/0 Staatsrente, ist die Depotquittung bei der darin angegebenen Stelle vorzulegen. Die Zahlstelle detachiert bei Zahlung der Zinsen den Controllcoupon und stempelt die Fälligkeitsrubrik ab.

6. Die Depotquittungen können weder durch ein namentliches Indossament, noch durch ein Blancogiro auf einen anderen übertragen werden. Die Deponenten können aber ihr Eigentumsrecht an den deponierten Stücken einem anderen cedieren, vorausgesetzt, daß dieser die Bedingungen des Ukases vom 4./17. Dezember 1900 erfüllt (also weder russischer Untertan ist, noch in Rußland einen Wohnsitz hat), ohne daß sie deshalb nötig haben, ihre Stücke von der Reichsschuldentilgungs-Commission zurückkommen zu lassen. In diesem Fall werden den Cessionären neue Quittungen ausgestellt und ihnen die Zinsen nach den Modalitäten der Punkte 1 — 3 dieses Reglements ausgezahlt.

Geht das Eigentumsrecht an Depotquittungen durch Erbgang an andere über, so wird die Depotquittung durch eine oder mehrere andere, auf den Namen der Erben lautende ersetzt, ohne daß hierbei die Steuerfreiheit des Zinsgenusses eine Unterbrechung erleidet. Voraussetzung ist, daß die Erben den Bedingungen des Ukases vom 4./17. Dezember 1900 entsprechen.

7. Wenn eine Depotquittung durch Verlust, Diebstahl oder Vernichtung abhanden kommt, so wird dem Eigentümer eine neue ausgestellt auf eine einfache von ihm zu unterzeichnende Erklärung, daß die erste Depotquittung null und nichtig ist. Diese Erklärung ist bei der Ausgabestelle einzureichen.

8. Um die bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission deponierten Rententitel zurückzuerhalten, hat der Eigentümer einer Depotquittung des Russischen Finanzministeriums diese bei der darin angegebenen Stelle einzureichen. Die genannte Stelle wird alsdann ihm oder seinem Bevollmächtigten die Stücke ausliefern, sobald sie von der Reichsschulden-Tilgungs-Commission eintreffen.

9. Der Eigentümer einer Depotquittung kann auch einen Teil der bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission deponierten Stücke zurückverlangen und den Rest dort belassen. In diesem Fall hat er seine Depotquittung bei der Ausgabestelle einzureichen, die ihm eine neue von dem Russischen Finanzministerium ausgestellte Depotquittung über den bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission verbleibenden Rest der Stücke aushändigen wird. Ebenso kann der Eigentümer einer Depotquittung zu den bereits deponierten Stücken noch andere hinterlegen und sich über das Ganze eine Gesamtquittung ausstellen lassen. In diesem Fall hat er die Depotquittung über die früher deponierten Stücke mit einzuliefern.

10. Die bei dem Umtausch der Rententitel gegen Depotquittungen und umgekehrt entstehenden Kosten trägt die russische Staatskasse.

11. Die Einreichung der Rententitel zum Umtausch gegen Depotquittungen des Russischen Finanzministeriums kann bei folgenden Bankhäusern und Banken geschehen:

- | | | |
|------------------------|--|----------------|
| in Deutschland: | bei Mendelssohn & Co. | } in Berlin |
| | „ S. Bleichröder | |
| | „ der Direction der Disconto-Gesellschaft | |
| | „ der Direction der Disconto-Gesellschaft in Frankfurt a. M. | |
| in Frankreich: | bei de Rothschild frères | } in Paris |
| | „ Hottinguer & Co. | |
| | „ E. Hoskier & Co. | |
| | „ dem Crédit Lyonnais | |
| | „ „ Comptoir National d'Escompte de Paris | |
| | „ der Banque de Paris et des Pays-Bas | |
| | „ der Société Générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France | |
| | „ der Société Générale de crédit industriel et commercial | |
| in England: | bei N. M. Rothschild & Sons | in London |
| in Belgien: | bei der Banque de Paris et des Pays-Bas | in Brüssel |
| in Holland: | bei Hope & Co. | } in Amsterdam |
| | „ Lippmann, Rosenthal & Co. | |
| in der Schweiz: | bei der Banque de Paris et des Pays-Bas | in Genf |
| in Amerika: | bei J. P. Morgan & Co. | } in New-York. |
| | „ August Belmont & Co. | |
| | „ Kidder, Peabody & Co. | |
| | „ der National City Bank | |

Russische Staatsschuld

am 1./14. Januar 1913.

Vom Russischen Staate emittierte Anleihen und vom Staate als öffentliche Schuld übernommene Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen.

NB. Die in Kursivschrift angeführten Anleihen sind im Auslande nicht notiert.

| Jahr der Emission oder der Übernahme durch den Staat | BENENNUNG DER ANLEIHEN | Im Umlauf am 1./14. Jan. 1913 |
|--|--|----------------------------------|
| | | In Rubeln zu $\frac{1}{15}$ Imp. |
| | <i>I. 6% Anleihen. Steuerfrei.</i> | |
| 1817—1818 | Anleihen von 1817—1818. | 38 446 527 |
| | <i>II. 5% Anleihen.</i> | |
| | a) Steuerfreie. | |
| 1820 | 1 ^{te} Anleihe von 1820. | 14 571 613 |
| 1822 | 2 ^{te} Anleihe von 1822. | 37 783 440 |
| 1822 | 2 ^{te} Anleihe von 1822 (auf Rubel lautend). | 1 893 248 |
| 1905 | Anleihe von 1905, 1 ^{te} Emission. | 191 793 500 |
| 1905 | Anleihe von 1905, 2 ^{te} Emission. | 192 764 900 |
| 1906 | Anleihe von 1906. | 843 750 000 |
| 1908 | Anleihe von 1908, 3 ^{te} Emission. | 196 052 100 |
| | b) Steuerpflichtige. | |
| 1864 | 1 ^{te} Prämienanleihe. | 41 730 000 |
| 1866 | 2 ^{te} Prämienanleihe. | 44 480 000 |
| 1895 | Pfandbriefe der ehemaligen Gesellschaft gegenseitigen Credits. | 4 782 600 |

| Jahr der Emission oder der Übernahme durch den Staat | BENENNUNG DER ANLEIHEN | Im Umlauf am 1./14. Jan. 1913 |
|--|--|----------------------------------|
| | | In Rubeln zu $\frac{1}{15}$ Imp. |
| | <i>III. 4½% Anleihen.</i> | |
| | a) Steuerfreie. | |
| 1900 | Iwangorod-Dombrowo-Obligationen, 1 ^{te} Emission. | 17 793 000 |
| 1905 | Anleihe von 1905. | 230 895 553 |
| 1909 | Anleihe von 1909. | 525 000 000 |
| | b) Steuerpflichtige. | |
| 1900 | Iwangorod-Dombrowo-Obligationen, 2 ^{te} Emission. | 1 659 938 |
| | <i>IV. 4% Anleihen.</i> | |
| | a) Steuerfreie. | |
| 1859 | 4% Anleihe. | 151 555 483 |
| 1867 | Nicolai-Obligationen, 1 ^{te} Emission. | 91 524 375 |
| 1869 | Nicolai-Obligationen, 2 ^{te} Emission. | 85 002 938 |
| 1880 | Consolidierte Obligationen, 6 ^{te} Emission. | 200 434 687 |
| 1882 | Tambow-Saratow-Obligationen. | 9 835 875 |
| 1889 | Consolidierte Obligationen, 1 ^{te} Serie. | 246 056 250 |
| 1889 | Consolidierte Obligationen, 2 ^{te} Serie. | 436 572 000 |
| 1889 | Transkaukasische Obligationen. | 8 221 500 |
| 1889 | Goldanleihe, 1 ^{te} Emission. | 175 359 375 |
| 1890 | Goldanleihe, 2 ^{te} Emission. | 126 257 812 |
| 1890 | Goldanleihe, 3 ^{te} Emission. | 105 909 375 |
| 1890 | Goldanleihe, 4 ^{te} Emission. | 13 434 375 |
| 1891 | Consolidierte Obligationen, 3 ^{te} Serie. | 112 481 250 |
| 1891 | Orel-Griazi-Obligationen, Serie A. | 3 578 402 |
| 1891 | Orel-Griazi-Obligationen, Serie B. | 19 818 138 |
| 1893 | Obligationen der Russischen Großen Eisenbahn-Gesellschaft, 1 ^{te} Emission. | 37 266 750 |
| 1893 | Obligationen der Russischen Großen Eisenbahn-Gesellschaft, 2 ^{te} Emission. | 2 538 562 |
| 1893 | Goldanleihe, 5 ^{te} Emission. | 63 726 563 |
| 1894 | Goldanleihe, 6 ^{te} Emission. | 162 642 188 |
| 1894 | Dwinsk-Witebsk-Obligationen. | 24 990 498 |

| Jahr der Emission oder der Übernahme durch den Staat | BENENNUNG DER ANLEIHEN | Im Umlauf am 1./14. Jan. 1913 |
|--|---|----------------------------------|
| | | In Rubeln zu $\frac{1}{15}$ Imp. |
| 1894 | Kursk-Charkow-Azow-Obligationen, Serie A | 5 267 617 |
| 1894 | Kursk-Charkow-Azow-Obligationen, Serie B | 10 459 995 |
| 1894 | Orel-Witebsk-Obligationen | 57 911 336 |
| 1894 | Süd-West-Obligationen | 15 138 750 |
| 1896 | Moskau-Smolensk-Obligationen | 37 769 625 |
| 1900 | Moskau-Jaroslau-Archangel-Obligationen . | 4 192 700 |
| 1901 | Russische konsolidierte Rente | 15 205 015 |
| 1902 | Anleihe von 1902 | 12 827 190 |
| 1911 | Warschau-Wiener Obligationen 7 ^{te} Serie . | 159 000 000 |
| 1911 | „ „ „ 1890 | 176 553 244 |
| 1911 | „ „ „ 9 ^{te} Serie | 3 847 500 |
| 1911 | „ „ „ 10 ^{te} Serie | 21 018 000 |
| 1911 | „ „ „ 11 ^{te} Serie | 7 966 687 |
| | b) Steuerpflichtige. | 12 258 055 |
| 1892 | Moskau-Kursk-Obligationen | 9 048 306 |
| 1893 | Donetz-Obligationen | 8 321 322 |
| 1893 | Obligationen der Russischen Großen Eisenbahn-Gesellschaft (Nicolai 1888) | 9 432 750 |
| 1893 | Obligationen der Russischen Großen Eisenbahn-Gesellschaft, 4 ^{te} Emission | 15 092 813 |
| 1893 | Obligationen der Russischen Großen Eisenbahn-Gesellschaft (Nicolai 1893) | 20 207 812 |
| 1894 | Riga-Dwinsk-Obligationen | 1 158 600 |
| 1894 | Kursk - Charkow - Azow - Obligationen, Emission von 1894 | 10 676 250 |
| 1894 | Russische Staats-Rente *) | 9 511 875 |
| 1900 | Moskau-Jaroslau - Archangel - Obligationen, 1 ^{te} Emission | 2 820 000 000 |
| 1900 | Moskau-Jaroslau - Archangel - Obligationen, 2 ^{te} Emission | 954 500 |
| | | 8 526 800 |

*) Besitzer, die weder russischer Nationalität sind noch einen Wohnsitz in Rußland haben, können die Befreiung von der Steuer erwirken, wenn sie ihre Stücke bei der Reichsschulden-Tilgungs-Commission deponieren (siehe Seite 23—27).

| Jahr der Emission oder der Übernahme durch den Staat | BENENNUNG DER ANLEIHEN | Im Umlauf am 1./14. Jan. 1913 |
|--|---|----------------------------------|
| | | In Rubeln zu $\frac{1}{15}$ Imp. |
| 1900 | Moskau-Jaroslau-Archangel-Obligationen, 4 ^{te} Emission | 509 400 |
| 1900 | Moskau-Jaroslau-Archangel-Obligationen, 5 ^{te} Emission | 144 000 |
| | V. $3\frac{8}{10}\%$ Anleihen. Steuerfrei. | |
| 1898 | Conversions-Anleihe | 82 457 400 |
| | VI. $3\frac{1}{2}\%$ Anleihen. Steuerfrei. | |
| 1894 | Anleihe von 1894 | 141 965 625 |
| | VII. 3% Anleihen. | |
| | a) Steuerfreie. | |
| 1859 | Anleihe von 1859 | 16 592 238 |
| 1889 | Transkaukasische Obligationen | 65 934 938 |
| 1891 | Anleihe von 1891 | 171 970 312 |
| 1893 | Obligationen der Russischen Großen Eisenbahn-Gesellschaft, 3 ^{te} Emission | 15 230 625 |
| 1894 | Gold-Anleihe von 1894, 2 ^{te} Emission | 57 618 750 |
| 1896 | Anleihe von 1896 | 150 000 000 |
| | b) Steuerpflichtige. | |
| 1889 | Morschansk-Sysran-Obligationen | 3 509 250 |
| 1889 | Rjaschk-Wiasma-Obligationen | 4 362 750 |
| 1911 | Warschau-Wiener Obligationen, 1 ^{te} Serie | 1 700 063 |
| | Ewige Depots. | |
| | 5 $\frac{0}{10}\%$ ige | 817 377 |
| | 4 $\frac{1}{2}\%$ ige | 6 395 953 |
| | 4 $\frac{0}{10}\%$ ige | 34 943 643 |
| | 3 $\frac{1}{2}\%$ ige | 20 976 241 |
| | 3 $\frac{0}{10}\%$ ige | 3 129 790 |
| | Schatzbonds (Serienbilletts). | |
| | 4 $\frac{0}{10}\%$ ige | 50 000 000 |
| | 3,6 $\frac{0}{10}\%$ ige | 100 000 000 |
| | 3,6 $\frac{0}{10}\%$ ige und 3 $\frac{0}{10}\%$ ige | 516 000 |
| | Insgesamt | 8 841 723 912 |

6% Anleihen von 1817—1818.

(Ukas vom 10./22. Mai 1817 und vom 16./28. Juni 1818.)

Verwendungszweck: Tilgung der Assignaten.

Im Auslande notiert: Amsterdam.

Ursprünglicher Betrag der Anleihe Rbl. 93 325 432

Noch zu tilgendes Capital am 1./14. Januar 1913 „ 38 446 527

Appoints: Inhaber-Stücke 500 Rbl.; Namenstücke verschieden, Minimal-Betrag 100 Rbl.

Zins-Termine: 28. Januar und 28. Juli.

Amortisation: Die Tilgung kann nur durch Ankauf an der Börse erfolgen.

5% Anleihe von 1820.

(Ukas vom 16./28. August 1820.)

Verwendungszweck: Tilgung der Assignaten.

Im Auslande notiert: Amsterdam.

Ursprünglicher Betrag der Anleihe Rbl. 40 000 000

Noch zu tilgendes Capital am 1./14. Januar 1913 „ 14 571 613

Appoints: Verschieden (ausschließlich Namenstücke, ohne Couponsbogen ausgegeben).

Zins-Termine: 14. März und 14. September.

Amortisation: Die Tilgung kann nur durch Ankauf an der Börse erfolgen.

Man bittet die allgemeinen Notizen über die russischen Anleihen auf Seite 5 und ff. zu beachten.

5% Anleihe von 1822.

(Ukas vom 23. Juni / 5. Juli 1822.)

Verwendungszweck: Tilgung der Assignaten.

I. Auf Pfund Sterling lautender Teil.

Im Auslande notiert: Paris, Amsterdam, Berlin, London.

Ursprünglicher Betrag der Anleihe £ 6 001 030

Noch zu tilgendes Capital am 1./14. Januar 1913 „ 3 883 298

Appoints: 111, 148, 518 und 1036 £ Sterling.

Auf den Stücken verzeichnete Parität: 1 Rbl. Metall = 37 pence.

Zins-Termine: 14. März und 14. September.

Amortisation: Die Tilgung kann nur durch Ankauf an der Börse erfolgen.

Zahlstellen im Auslande.

London. — N. M. Rothschild & Sons.

Paris. — De Rothschild Frères (zum Tagescourse von vista London).

II. Auf Rubel lautender Teil.

Der Ukas vom 23. Juni / 5. Juli 1822 gab die Ermächtigung zur Emission eines Capitals von Rbl. 43 000 000. Da die Emission in Pfund Sterling sich auf £ 6 001 030 = Rbl. 38 925 600 belief, so wurden in Rußland Rbl. 4 074 400 emittiert.

Noch zu tilgendes Capital am 1./14. Januar 1913 Rbl. 1 893 248

Appoints: verschieden.

Zins-Termine: 14. März, 14. September.

Amortisation: Die Tilgung kann nur durch Ankauf an der Börse erfolgen.

Man bittet die allgemeinen Notizen über die russischen Anleihen auf Seite 5 und ff. zu beachten.